

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Juli 2018	Nr. 52
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation

Vom 1. März 2018..... 558

Studienordnung für den trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation

Vom 1. März 2018..... 562

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation

Vom 1. März 2018

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

(1) Der trinationale Master-Studiengang Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt von folgenden Universitäten:

- a) Universität des Saarlandes, Saarbrücken,
- b) Université de Lorraine, Frankreich,
- c) Université du Luxembourg, Luxemburg.

(2) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des trinationalen Master-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ den Grad des Master of Arts (M.A.).

(3) Das in dieser Ordnung geregelte trinationale Master-Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache und Kommunikationsstile sowie die theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf wirtschaftlicher, kultureller, medialer und rechtlicher Ebene mit Schwerpunkt auf der Grenzregion SaarLorLux.

(4) Der Abschluss ist ein eher anwendungsorientierter Master.

(5) Für die an der Université de Lorraine und der Université du Luxembourg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gelten die dortigen Bestimmungen.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum trinationalen Master-Studiengang Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation setzt voraus:

(1) Den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses in den Bereichen Romanistik, Germanistik, Kommunikations- und Kulturwissenschaften oder einschlägigen deutsch-französischen Studiengängen sowie die besondere Eignung. Weiterhin sind sehr gute Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache erforderlich (Muttersprache oder Niveau C1 erkennbar).

(2) Die besondere Eignung zum Master Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation liegt vor, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und breite Grundlagenkenntnisse sowie qualifizierte Ergebnisse und Erfahrungen möglichst auf mehreren der folgenden Gebiete nachgewiesen werden können:

- deutsche bzw. französische Landeskunde,
- interkulturelle Kommunikation,
- kultur- und kommunikationswissenschaftliche Methodenkompetenz,
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

(3) Interessenten bewerben sich zu den von den ausrichtenden Universitäten festgesetzten Terminen mit folgenden Unterlagen:

- Lebenslauf des Kandidaten/der Kandidatin,
- Zeugnisse und Bescheinigungen über bisherige Studienperioden, welche Auskunft über die absolvierten Module und die Ergebnisse geben (z.B. in Form eines Diploma Supplements),
- Erklärung über die Motivation, sich um eine Teilnahme an dem trinationalen Master-Studiengang Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation zu bewerben,
- ggfs. Empfehlungsschreiben,
- Nachweise über sehr gute Kenntnisse der französischen und deutschen Sprache.

(4) Zur Prüfung der besonderen Eignung gemäß Absatz 2 tritt eine Auswahlkommission mit Vertretern der beteiligten Universitäten zusammen, die über den Zugang zum trinationalen Master-Studiengang Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation entscheidet.

Bei der Beurteilung der besonderen Eignung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Inhalte und Noten in den vorangegangenen Studienperioden,
- b) Sprachkenntnisse,
- c) Fachliche Nähe der vorangegangenen Studienperioden,
- d) Vorangegangene Erfahrungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder eine besondere Eignung nach Absatz 2 nicht nachgewiesen werden können.

(6) Sind die in Absatz 2 genannten Qualifikationen mit gewissen Einschränkungen gegeben, kann der Prüfungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin einen vorläufigen Zugang zum Master-Studium unter der Bedingung gewähren, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(7) Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission entsprechend den in Absatz 4 genannten Kriterien eine Liste der zur Annahme empfohlenen Bewerber/Bewerberinnen.

(8) Die Auswahlkommission unterrichtet die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 6 geknüpft ist. Im Falle einer Ablehnung muss diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 31

Struktur des Master-Studiums

(1) Der trinationale Master-Studiengang Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation ist ein Kernbereich-Studiengang auf dem Gebiet der Kultur-, Medien- und Kommunikationswissenschaften.

(2) Das Studium erfolgt an allen drei beteiligten Universitäten nach folgendem Ablauf:

- a) Das erste Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Université de Lorraine und in einem geringeren Umfang an der Universität Luxemburg. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 CP ist Voraussetzung für das Studium im zweiten Studienjahr an der Universität des Saarlandes. Von den zu erwerbenden 60 CP entfallen 50 CP auf Module an der Universität Metz und 10 CP auf Module der Universität Luxemburg.
- b) Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Universität des Saarlandes und in geringerem Umfang an der Universität Luxemburg (45 CP, davon 17 CP von der Universität Luxemburg) und wird mit der Master-Arbeit (15 CP) abgeschlossen.

In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dem genannten Verlauf gestatten.

§ 32 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Im ersten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Université de Lorraine und der Université du Luxembourg gewährleistet und durchgeführt werden.

(2) Im zweiten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von 45 Credit Points zu erbringen und ist die Master-Arbeit als Abschlussarbeit anzufertigen (15 Credit Points). Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Universität des Saarlandes und der Université du Luxembourg gewährleistet und durchgeführt werden.

(3) Näheres regeln die Studienordnung und der Studienplan.

§ 33 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die französische oder die deutsche Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 34 Zulassung zur Master-Arbeit

Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt gemäß § 22 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung ein ordnungsgemäßes Studium des trinationalen Master-Studiengangs Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation voraus. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von 6 Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss des Methodenseminars (DFS M2-MS) zu stellen.

§ 35 Master-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate (15 CP). Verlängerungen richten sich nach § 23 dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen, von denen jeder einer anderen der drei beteiligten Universitäten angehört bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 23 Absatz 15 dieser Prüfungsordnung.

§ 36 Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und französischer Sprache ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote, den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Master-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 37 Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Master of Arts‘ wird nach § 27 dieser Prüfungsordnung durch eine Master-Urkunde in deutscher und französischer Sprache mit den Daten des Zeugnisses beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der jeweiligen Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin der drei beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes, der Université de Lorraine und der Université du Luxembourg versehen.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Master of Arts‘ (M.A) verliehen.

§ 38 Diploma Supplement und Transcript of Records

Mit dem Master-Abschlusszeugnis in deutscher und französischer Sprache werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement in deutscher und französischer Sprache und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ihr Studium des Masters Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem WS 2017/18 ihr Studium aufgenommen, gilt die Prüfungsordnung für den trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation vom 25. Februar 2010 (Dienstbl. S.610).

Saarbrücken, 5. Juni 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

**Studienordnung
für den trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien:
Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation**

Vom 1. März 2018

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl., Nr. 39, S. 354) folgende Studienordnung zum Studium des trinationalen Master-Studiengangs Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen, berufliche Qualifikationen

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums des Master-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ auf Grund der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017.

(2) Gegenstand des Studiums sind Sprache, Kultur und Gesellschaft Deutschlands und Frankreichs unter besonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden deutsch-französischen Zusammenarbeit sowie Theorie und Praxis der deutsch-französischen interkulturellen Kommunikation. Integraler Bestandteil des Studiengangs ist das gemeinsame Studium von deutschen und französischen Studierenden sowohl in Deutschland (Universität des Saarlandes) als auch in Frankreich (Université de Lorraine – Metz) und Luxemburg (Université du Luxembourg).

(3) Inhalte des Studiums sind zum einen die Vermittlung der deutschen und französischen Sprache und Kommunikationsstile in Verbindung mit kultur- und landeswissenschaftlichen sowie interdisziplinär ausgerichteten Kenntnissen; und zum anderen die Vermittlung der theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im europäischen Kontext auf wirtschaftlicher, kultureller und rechtlicher Ebene.

(4) Ziele der Ausbildung sind eine hohe deutsch-französische sprachliche Kompetenz und die Vermittlung vertiefter interkultureller Kompetenzen und Kenntnisse über Kultur, Medien und Gesellschaft des deutschen und des französischen Kulturraums, insbesondere der Grenzregion SaarLorLux, sowie grundlegender kultur- und kommunikationswissenschaftlicher Methodenkompetenz. Der Studiengang zielt daher auf Berufe in den Bereichen Kulturaustausch, Medien und Öffentlichkeitsarbeit im deutsch-französischen Kontext; grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, Kammern und Verbänden; Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Mitarbeit in exportorientierten deutschen und französischen Unternehmen; Marketing und Vertrieb, Kommunikation, Personalentwicklung.

(5) Soweit ein Studium des Bachelor-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ als Kernbereich-Studiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität des Saarlandes vorausgeht, handelt es sich um ein Konsekutiv-Studium.

(6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2

Veranstaltungstypen und Leistungen

(1) Vorlesungen (VL) (Gruppengröße = 100 Studierende) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und über dessen theoretische/methodische Grundlagen. Insbesondere vermitteln sie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und über seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Pflichtlektüren als Studienleistung zu erbringen, die abgefragt werden können.

(2) Proseminare (PS) (Gruppengröße = 25 Studierende) haben einen einführenden Charakter und schaffen die Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Primär- und Fachliteratur, die im Seminargespräch erarbeitet wird. Nach Maßgabe der Lehrkraft kann diese durch weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen ergänzt werden.

(3) Hauptseminare (HS) (Gruppengröße = 25 Studierende) erweitern die in VL und PS erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Primär- und Fachliteratur einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungen zu erbringen.

(4) Übungen (Ü) (Gruppengröße = 25 Studierende) dienen der Vermittlung fremdsprachlicher Kompetenzen, fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen zu erbringen.

(5) Tutorien (T) (Gruppengröße = 20 Studierende) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu fachspezifischen Forschungsgegenständen und Praxisfeldern.

(6) Kolloquien (K) (Gruppengröße = 30 Studierende) sind in der Regel Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende. In ihnen werden gemeinsam durch Diskussion insbesondere methodologische und theoretische Probleme eines Wissenschaftsbereichs erörtert. Sie dienen insbesondere der Vorbereitung auf die Abschlussarbeit (Master-Arbeit). Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen zu erbringen.

(7) Praktika (P) vermitteln einen Einblick in Arbeitsabläufe, Unternehmenskultur und berufliche Kommunikationsabläufe der jeweiligen Arbeitswelt und in die Alltagskultur des Landes der Zielsprache.

(8) Für die in Frankreich absolvierten Studienabschnitte gelten die Bestimmungen der Université de Lorraine. Für die in Luxemburg absolvierten Studienabschnitte gelten die Bestimmungen der Université du Luxembourg.

§ 3

Gewährleistung und Zuständigkeiten

(1) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der an der Universität des Saarlandes angebotenen Module des Master-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ im zweiten Studienjahr ist die Philosophische Fakultät zuständig, der die Fachrichtung Romanistik zugeordnet ist. Die Fachrichtung Romanistik ist für das entsprechende Angebot inhaltlich zuständig.

(2) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der Module des Master-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ im ersten Studienjahr sowie für die entsprechend gekennzeichneten Module im zweiten Studienjahr sind die Université de Lorraine und die Université du Luxembourg zuständig.

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Ein erfolgreiches Studium des Studiengangs setzt den Erwerb von 120 Credits (inkl. der Master-Arbeit von 15 Credits) voraus.

(2) Das erste Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Université de Lorraine Metz sowie der Université du Luxembourg.

(3) Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden gemeinsam an der Universität des Saarlandes sowie der Université du Luxembourg.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird durch die Verleihung einer Master-Urkunde beurkundet, die von dem/der jeweiligen Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin der drei beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes, der Université de Lorraine und der Université du Luxembourg versehen wird.

§ 5 Studienplan

Der Studiendekan erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient und in geeigneter Form bekannt gemacht wird.

§ 6 Module

1. Studienjahr (Metz / Luxemburg):

Im ersten Jahr sind Module im Umfang von insgesamt 60 CP an der Université de Lorraine – Metz (50 CP) und an der Universität Luxemburg (10 CP) aus den Gegenstandsbereichen des Studiengangs zu belegen. Diese umfassen u.a. die Bereiche französische Sprache, Landeskunde und Kultur, deutsch-französische Beziehungen, Medien und Informationswissenschaft, Fremdsprachen, interdisziplinäre Europastudien. Für die inhaltliche Ausgestaltung und Organisation der Module sind die Université de Lorraine – Metz und die Universität Luxemburg in Absprache mit der Universität des Saarlandes zuständig.

Die in diesem Studienjahr an der Université de Lorraine – Metz und der Universität Luxemburg erbrachten Prüfungsleistungen werden von der Universität des Saarlandes ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

Modulübersicht 2. Studienjahr (Saarbrücken, Luxemburg):

Titel	Credits
Sprachausbildung Französisch / Deutsch	6
Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa	3/7*
Interdisziplinäre Studien I: Multikulturelle Kontexte	11
Politik, Wirtschaft und Kulturen Europas	3/7*
Interkulturelle Medien-, Sprach- und, Literaturwissenschaft	3/7*
Methodenseminar (gemeinsame Veranstaltung der Universitäten Metz, Saarbrücken und Luxemburg)	2
2. Fremdsprache	3
Interdisziplinäre Studien II: Interkulturelle Dimensionen	6
Masterarbeit	15
Gesamt	60

* Es sind *in zwei der drei* Module „Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa“, „Politik, Wirtschaft und Kultur Europas“ und „Interkulturelle Kommunikation: Medien, Sprachen, Literaturen“ 7 CP (Hausarbeit, benotet, ca. 40.000 Zeichen) zu erbringen, im dritten 3 CP (Klausur oder Referat, unbenotet).

§ 7**Beschreibungen der Module an der Universität des Saarlandes und der Universität du Luxembourg (2. Studienjahr)**

Alle Module sind in der Regel bis Ende des 2. Studienjahrs (4. Fachsemester) zu absolvieren. Wenn nicht anders angegeben, handelt es sich um Pflichtmodule.

Modul		Sprachausbildung Deutsch / Französisch (DFS M2-SD/F)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
	3	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
Gesamt				4	6
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen		Je nach vermittelten Kompetenzen schriftliche bzw. mündliche Leistungen (benotet). Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.			

Modul		Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa (DFS M2-GKKE)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3	Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa	HS	2	3/7*
Gesamt				2	3/7*
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen		3 CP: Klausur oder Referat (unbenotet) 7 CP: Hausarbeit (benotet, 40.000 Zeichen) *In zwei der drei Module „Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa“, „Politik, Wirtschaft und Kultur Europas“ und „Interkulturelle Kommunikation: Medien, Sprachen, Literaturen“ sind 7 CP (Hausarbeit, benotet, ca. 40.000 Zeichen) zu erbringen, im dritten Modul sind entsprechend 3 CP (Klausur oder Referat, unbenotet) zu erbringen.			

Modul		Interdisziplinäre Studien I: Multikulturelle Kontexte (DFS IS-MK)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3	Interdisziplinäre Studien I	HS/VL	2	6
		Interdisziplinäre Studien I	HS/VL	2	5
Gesamt					11
Turnus		jährlich			
Prüfungen	Je nach ausgewählter Lehrveranstaltung Referat, Hausarbeit oder Klausur (jeweils benotet). Die Lehrveranstaltungen finden an der Universität in Luxemburg statt. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelleistungen.				

Modul		Politik, Wirtschaft und Kulturen Europas (DFS M2-PWKE)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3/4	VL oder HS aus den Themenbereichen des Moduls	VL/HS	2	3/7*
Gesamt				2	3/7*
Turnus		Jedes Wintersemester			
Prüfungen	3 CP: Klausur oder Referat (unbenotet) 7 CP: Hausarbeit (benotet, 40.000 Zeichen) *In zwei der drei Module „Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa“, „Politik, Wirtschaft und Kultur Europas“ und „Interkulturelle Kommunikation: Medien, Sprachen, Literaturen“ sind 7 CP (Hausarbeit, benotet, ca. 40.000 Zeichen) zu erbringen, im dritten Modul sind entsprechend 3 CP (Klausur oder Referat, unbenotet) zu erbringen.				

Modul		Interkulturelle Medien-, Sprach- und Literaturwissenschaft			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	3/4	Interkulturelle Medien-, Sprach- und Literaturwissenschaft	HS/PS/VL	2	3/7*
Gesamt				2	3/7*
Turnus		jährlich			
Prüfungen	3 CP: Klausur oder Referat (unbenotet) 7 CP: Hausarbeit (benotet, 40.000 Zeichen) *In zwei der drei Module „Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation in Europa“, „Politik, Wirtschaft und Kultur Europas“ und „Interkulturelle Kommunikation: Medien, Sprachen, Literaturen“ sind 7 CP (Hausarbeit, benotet, ca. 40.000 Zeichen) zu erbringen, im dritten Modul sind entsprechend 3 CP (Klausur oder Referat, unbenotet) zu erbringen.				

Modul		Methodenseminar (DFS M2-MS)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	4	Methodenseminar (mit Universität Metz und Universität Luxemburg)	K	2	2
Gesamt				2	2
Turnus		Jedes Sommersemester			
Prüfungen	Referat (u)				

Modul		2. Fremdsprache (DFS M2-FS)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	4	Sprachkurs nach Wahl (Sprachenzentrum)	Ü	2	3
Gesamt				2	3
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen	Nach Regelungen des Sprachenzentrums, i.d.R. Klausur (benotet)				

Modul		Interdisziplinäre Studien II: Interkulturelle Dimensionen (DFS M2-ISID)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	4	Interdisziplinäre Studien II	HS/VL	2	6
Gesamt				2	6
Turnus		jährlich			
Prüfungen	Je nach ausgewählter Lehrveranstaltung Referat, Hausarbeit oder Klausur (jeweils benotet). Die Lehrveranstaltungen finden an der Universität in Luxemburg statt.				

Modul		Masterarbeit (DFSM2-MA)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	4	Master-Arbeit			15
Gesamt					15
Turnus					
Prüfungen	Master-Arbeit				

§ 8 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) An den Instituten der Programmbeauftragten in Metz, Luxemburg und Saarbrücken bieten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Abteilungsleiter/-leiterinnen Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ihr Studium des Masters Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem WS 2017/18 ihr Studium aufgenommen, gilt die Studienordnung für den trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation. Vom 25. Februar 2010 (Dienstblatt S. 625).

Saarbrücken, 5. Juni 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt